### **Verhaltenskodex für Lieferanten**

### **(Stand Mai 2025)**

|  |
| --- |
| Die Freudenberg Gruppe ist ein global tätiges Unternehmen. Rechtsbefolgung, Integrität und Nachhaltigkeit sind tief verankert in der Unternehmenskultur von Freudenberg. Die **Leit- und Geschäftsgrundsätze** der FreudenbergGruppe und unser Code of Conduct bekräftigen unsere dauerhafte Verpflichtung, Gesetze einzuhalten, Gerechtigkeit zu fördern, kulturelle Unterschiede zu respektieren, soziale Verantwortung zu übernehmen und die Umwelt und das Wohl der Menschen, die bei und mit uns entlang der Lieferkette zusammenarbeiten, zu schützen. Als Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen hat sich Freudenberg zur Einhaltung der zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verpflichtet. Diese Grundsätze schaffen die Rahmenbedingungen für ein durch Vertrauen und Zuversicht geprägtes Klima, wodurch Teamarbeit, Innovation, Kundenorientierung und der langfristige Erfolg unseres Unternehmens gefördert werden. |
| Insbesondere durch die Einführung entsprechender Lieferkettengesetze und -richtlinien in Europa und Nordamerika wurden auch rechtliche Mindeststandards geschaffen. |
| Die Freudenberg Performance Materials Holding GmbH und alle mit ihnen verbundene Unternehmen des Teilkonzerns Freudenberg Performance Materials weltweit (nachfolgend zusammen als „FPM“ bezeichnet), erwarten von allen Lieferanten, dass sie mit derselben Integrität, Fairness, Verantwortung, Ehrlichkeit und dem gleichen Engagement für Nachhaltigkeit handeln. |
| Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten von FPM ("**Verhaltenskodex**") formulierten Grundsätze bilden einen wichtigen Bestandteil der Lieferantenauswahl und  -bewertung bei FPM. Der Verhaltenskodex ist weltweit gültig und richtet sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister jeder Art, darunter auch Berater, Vermittler und sonstige Geschäftspartner ("**Lieferanten**").  FPM erwartet, dass ihre Lieferanten alle nachfolgend beschriebenen Grundsätze und Anforderungen einhalten und diese ihren Sub- und Nachunternehmern gegenüber angemessen adressieren: |

|  |
| --- |
| Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Standards |
| Die Lieferanten von FPM halten sich an alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind und berücksichtigen international anerkannte Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Standards (ESG-Standards) mit dem Ziel, ihre Nachhaltigkeitsleistung kontinuierlich weiterzuentwickeln. |
| Korruption, Bestechung, Untreue und Betrug |
| FPM lehnt jegliche Form von Korruption, Bestechung, Veruntreuung, Diebstahl oder Erpressung ab und erwartet das auch von ihren Lieferanten. Die Lieferanten müssen sich an die anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, die die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben, halten. Dazu zählen insbesondere der UK Bribery Act 2010 sowie der U.S. Foreign Corrupt Practices Act. Insbesondere bieten, gewähren oder nehmen die Lieferanten keine Bestechungsgelder, Kick-Back-Zahlungen oder sonstige illegale Zahlungen, Anreize, Geschenke, Entertainment, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile oder Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten oder in irgendeinem Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten von FPM an. |
| Interessenkonflikte |
| Die Lieferanten von FPM treffen geschäftliche Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen. Sie legen jeden tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für FPM umgehend offen. |
| Fairer und freier Wettbewerb |
| Die Lieferanten von FPM achten den fairen und freien Wettbewerb und halten die Gesetze ein, die diesen schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden, tauschen keine wettbewerbsrelevanten Informationen aus und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung. |
| Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung / Finanzaufzeichnungen |
| Die Lieferanten von FPM stellen sicher, dass die jeweils geltenden Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden. Sie führen Finanzaufzeichnungen und erstellen Berichte gemäß den geltenden Gesetzen. |
| Exportkontrolle und Zölle |
| Die Lieferanten von FPM achten auf die Einhaltung aller Vorschriften für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Sie erfüllen die Pflichten der Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze in allen Ländern ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Zudem beachten sie die Sanktionslisten. |
| Datenschutz |
| Die Lieferanten von FPM beachten die geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Betroffenen. |
| Sicherheit und Schutz von Informationen, Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum |
| Die Lieferanten von FPM schützen das Know-how, die Patente, das geistige Eigentum sowie vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von FPM und Dritten angemessen und bewahren derartige Informationen sicher auf. Die Lieferanten werden ein zuverlässiges Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO27001 oder TISAX implementieren und sicherstellen, dass die entsprechenden Informationen in allen Geschäftsprozessen geschützt sind. Ziel ist es, Datenschutzverstöße und Angriffe auf IT-Systeme zu vermeiden. Die Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zu FPM bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen veröffentlichen sie weder unbefugt noch geben sie sie unbefugt an Dritte weiter oder machen sie in anderer Form verfügbar. |
|  |
| Menschenrechte / faire und sichere Arbeitsbedingungen |
| Für FPM ist die Achtung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere der Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, Leitlinien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechte sowie Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Grundlage aller Geschäftsbeziehungen. Die Lieferanten von FPM verpflichten sich, die sich daraus ergebenden Rechte ihrer Mitarbeiter zu achten und sie entsprechend dieser Leitlinien zu behandeln. |
| Verbot von Kinderarbeit |
| Kinderarbeit ist untersagt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen wird beachtet. Sofern keine gesetzlichen Regelungen vorhanden sind, greift entsprechend das Übereinkommen 138 der ILO. Nach diesem ist die direkte oder indirekte Beschäftigung von Kindern unter dem Alter von 15 Jahren grundsätzlich unzulässig. Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Anforderungen ihres Beschäftigungslandes (insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen) und unter Beachtung der Anforderungen hinsichtlich Bildung und Ausbildung. Ihre Gesundheit und Sicherheit dürfen niemals in Frage gestellt sein. |
| Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit |
| FPM duldet keine Sklaverei, Knechtschaft, Zwangsarbeit – in welcher Form auch immer – und keinen Menschenhandel in der Lieferkette. Ebenso wenig akzeptiert FPM Schuld- oder Vertragsknechtschaft sowie unfreiwillige Gefängnisarbeit. Arbeit muss vielmehr stets freiwillig geleistet werden. FPM erwartet, dass Lieferanten kein persönliches Eigentum, Reisepässe, Löhne, Ausbildungsbescheinigungen, Arbeits- oder sonstige Dokumente ihrer Mitarbeiter ohne Sachgrund und rechtliche Grundlage einbehalten. |
| Vereinigungsfreiheit |
| In Einklang mit den lokalen Gesetzen müssen Lieferanten das Recht ihrer Mitarbeiter achten, frei, ohne Diskriminierung, Bedrohung und Einschüchterung oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen zu entscheiden, einer Gewerkschaft / Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten bzw. eine solche zu gründen oder dies nicht zu tun. Die Lieferanten müssen die freie Betätigung von Gewerkschaften in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts, insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen, anerkennen und respektieren. |
| Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot |
| FPM erwartet, dass Lieferanten in ihrem eigenen Geschäftsbereich keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung, insbesondere wegen nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Rasse, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, sexueller Identität, gewerkschaftlicher Aktivitäten oder infolge des Alters, des Gesundheitszustands, des Geschlechts oder jeglicher Behinderung tolerieren. |
| Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz |
| Die Lieferanten von FPM gewährleisten Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze. FPM fordert von ihren Lieferanten angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren sowie arbeitsbedingten Erkrankungen von Mitarbeitern. FPM empfiehlt den Lieferanten darüber hinaus, ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 einzuführen, um eine systematische Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten. |
| Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz |
| FPM toleriert weder im eigenen Geschäftsbereich noch in der Lieferkette Gewalt am Arbeitsplatz. Dies umfasst unmittelbare oder mittelbare Drohungen, drohendes Verhalten, Einschüchterung, körperliche Angriffe und jede Form der Belästigung. |
| Faire Entlohnung und Arbeitszeiten |
| Die Lieferanten von FPM sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die mindestens den gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen des Beschäftigungsorts entspricht. Sollten entsprechende Regelungen nicht bestehen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen. Die Arbeitszeit überschreitet keinesfalls die in den geltenden Gesetzen festgelegten Obergrenzen und orientiert sich an Branchenstandards der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche. |
| Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften |
| Beim Einsatz von Sicherheitskräften durch Lieferanten von FPM zum Schutz von Betrieben sind zwingend die international anerkannten Menschenrechte zu beachten. |
|  |
| Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker |
| FPM erwartet von ihren Lieferanten, dass diese die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch die Geschäftstätigkeit der Lieferanten potenziell betroffen sind, beachten und die lokalen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen. Insbesondere sind schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und die Lebensgrundlage der Betroffenen zu vermeiden. |
| Ökologische Verantwortung, Umwelt und Tierwohl |
| FPM übernimmt Verantwortung dafür, ihr unternehmerisches Handeln so umweltverträglich wie möglich zu gestalten und erwartet dasselbe auch von ihren Lieferanten. Die Lieferanten von FPM stellen die Einhaltung der auf sie anwendbaren nationalen und internationalen Umweltgesetze, -vorschriften und -standards sicher und wenden das Prinzip der Nachhaltigkeit zur Ressourcenschonung und Minimierung von Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten und/oder Dienstleistungen an. Sie stellen insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Abfallentsorgung sowie zur Lagerung und zum Umgang mit Gefahrstoffen sicher.  Lieferanten von FPM müssen im Stande sein, ihre umweltbezogenen Leistungen zu beurteilen und zu dokumentieren, um daraus Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung ableiten zu können und diese auch zu implementieren (z.B. über ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001). Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Verringerung von Treibhausgasen und anderen Emissionen, die Steigerung der Energieeffizienz, die Nutzung erneuerbarer Energien, die verstärkte Verwendung nachhaltiger Rohstoffe und recycelter Materialien, die Verringerung des Wasserverbrauchs und die Verringerung von Abfall. Lieferanten haben diese Kennzahlen auf Anfrage von FPM für Ökobilanzierungen mitzuteilen.  Die Geschäftstätigkeit der Lieferanten darf nicht zur Umwandlung natürlicher Ökosysteme oder zur illegalen Entwaldung beitragen. Produkte, die FPM von ihren Lieferanten bezieht, müssen entwaldungsfrei im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung und gemäß den Gesetzen des Erzeugerlandes produziert sein. Die Lieferanten müssen Due-Diligence-Prozesse einführen, um die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte sicherzustellen und illegale oder umweltschädliche Praktiken in der Produktion zu verhindern. FPM erwartet eine aktive Zusammenarbeit, um die Bemühungen gegen Entwaldung zu unterstützen. |
| Lieferanten von FPM prüfen die Umweltverträglichkeit von Einleitungen und Bodenbeeinträchtigungen, um die Kontaminationen von Oberflächen- oder Grundwasser zu verhindern und die Bodenqualität zu erhalten.  Lieferanten von FPM stellen sicher, dass Verbote und Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen – geregelt in der EU-POP-Verordnung, 2019/1021– beachtet werden.  Lieferanten von FPM, die tierische Produkte verarbeiten, werden Standards für die Einhaltung des Tierschutzes implementieren. Anwendbare Gesetze und Regelungen zum Tierschutz sind in jedem Fall einzuhalten. |
| Produktkonformität und -sicherheit |
| Für FPM ist es nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern der eigene Anspruch, die für FPM-Produkte geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie interne Standards einzuhalten Dies setzt voraus, dass die Lieferanten von FPM ihrerseits Produkte entwickeln, fertigen und liefern, die den jeweiligen Anforderungen an den neuesten anerkannten Stand der Technik bezüglich Produktintegrität, -konformität und -sicherheit entsprechen. Die Lieferanten von FPM beachten die im Herstellungsland sowie am Ort der Vertragserfüllung geltenden produktsicherheitsrechtlichen, regulatorischen und technischen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die geltenden Gesetze betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Mineralien. |

|  |
| --- |
| Sorgfaltspflichten bezüglich Lieferketten und Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten |
| FPM erwartet, dass ihre Lieferanten – ebenso wie FPM selbst – ein angemessenes und wirksames Risikomanagement betreiben, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Dies schließt die Implementierung geeigneter Beschwerdemechanismen und einer Berichterstattung mit ein, die auf den anwendbaren Gesetzen und Leitlinien basieren.  Als Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette erwartet FPM von ihren Lieferanten, dass sie, sofern sie Produkte liefern, die Konfliktmineralien enthalten, die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mineralien aus Konfliktgebieten und Gebieten mit hohem Risiko, wie beispielsweise den Dodd-Frank Act, kennen, die Einhaltung dieser Gesetze sicherstellen, den Empfehlungen der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ folgen und jegliche, von konfliktbehafteten Schmelzen stammende, Mineralien im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zu FPM vermeiden. Lieferanten von FPM sollen zudem insbesondere darauf hinwirken, dass sowohl die direkte als auch die indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen unterbleibt. Auf Anfrage übermitteln die Lieferanten an FPM Informationen zu den von ihnen oder ihren Subunternehmern genutzten Schmelzen oder Raffinerien für Mineralien, wie z.B. Zinn, Tantal, Wolfram, Gold (3TG) und Kobalt. |
|  |
| Einhaltung des Verhaltenskodex durch Lieferanten |
| Verpflichtung der Lieferanten |
| Die Lieferanten von FPM bestätigen, dass sie über angemessene und wirksame Prozesse und Organisationsstrukturen verfügen oder einführen, durch die die Vorgaben dieses Verhaltenskodex eingehalten werden. Sie gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter die darin geregelten Verhaltensgrundsätze kennen und einhalten und unterstützen sie darin, rechtmäßig und integer zu handeln. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex soll ein entscheidendes Merkmal bei der Auswahl eines Sub- oder Nachunternehmers sein. Dies gilt insbesondere für die in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck kommenden menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von FPM. |
| Kontrollmechanismen |
| Die Lieferanten unterstützen FPM bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener und sonstiger Sorgfaltspflichten-Prozesse durch aktive Beteiligung an zugehörigen Initiativen, z.B. Fragebögen zur Selbsteinschätzung. |
| FPM behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung der Gesetze und der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Anforderungen nach vorheriger Ankündigung bei den Lieferanten selbst oder durch externe Experten und unter Anwesenheit von Vertretern des Lieferanten im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor Ort zu prüfen. |
| Schulungen und Weiterbildungen |
| Die Lieferanten werden geeignete Weiterbildungsmaßnahmen konzipieren und durchführen, in denen den Führungskräften und Mitarbeitern ihres Unternehmens ein angemessener Kenntnisstand und ein angemessenes Verständnis der anwendbaren Grundsätze des vorliegenden Verhaltenskodex, der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Standards vermittelt wird. |
| Maßnahmen bei Verstoß |
| FPM sieht die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze als wesentlich für das jeweilige Vertragsverhältnis an.  Verstoßen Lieferanten gegen die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze, ist FPM berechtigt, die Offenlegung aller relevanten Informationen zu verlangen. Außerdem kann FPM – unbeschadet etwaiger anderer vertraglicher Rechtsbehelfe – die Geschäftsbeziehung zu dem jeweiligen Lieferanten ganz oder teilweise durch außerordentliche Kündigung beenden, sofern dieser nicht unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße erstellt und umsetzt. Während der Dauer der Umsetzung des Konzepts steht es FPM frei, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.  Sollten Lieferanten Kenntnis von Verstößen gegen die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze bei einem ihrer Vorlieferanten erlangen, werden die Lieferanten darauf hinwirken dessen Verhalten mit den Pflichten aus diesem Verhaltenskodex in Einklang zu bringen. |
| Beschwerdemechanismus |
| FPM ermutigt jeden, der Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex feststellt, diese an die Freudenberg Ethics Offices zu melden. Die Ethics Offices sind über das Speak up tool (elektronisches Hinweisgebersystem), die sogenannte „Whistleblower Solution“ (<https://freudenberg.integrityline.app/>), oder per Post erreichbar.    Hinweisgeber können den Ethics Offices zudem menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz melden, die durch das wirtschaftliche Handeln von FPM im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem bzw. durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer von FPM entstanden sind.  Hinweise und Meldungen können auch mündlich über Audiodatei oder eine Tonaufnahme (Automated Message Service, zu lokalen Festnetzgebühren) erfolgen; die Stimme wird hierbei zum Zwecke der Vertraulichkeit verfremdet. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit Dateien (außer Format .exe) hochzuladen.  Weitere Informationen sind unter [www.freudenberg.com](http://www.freudenberg.com) verfügbar. |